

# **Satzung der Stadt Artern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247) erlässt die Stadt Artern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Erhebung des Beitrages**

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen) werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung von denjenigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Es werden nur Straßenausbaubeiträge erhoben sowie nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Artern stehen.

Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben werden.

## **§ 2**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Erwerbsnebenkosten),
  2. den Wert der von der Stadt Artern aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

von:

- a) Rad- und Gehwegen mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen,
  - b) Rinnen und Bordsteine,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen,
  - g) unselbständigen Grünflächen,
  - h) die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke erforderlich sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter als die anschließenden freien Strecken sind.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
  2. die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Artern beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 3, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten die Erschließungsanlagen die nach Maßgabe des Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Maßgabe des Abs. 1 werden wie folgt festgelegt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (An-

liegerstraßen / Wege)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
- Fahrbahn einschl. Randstreifen	8,50 m	5,50 m	65 %
- Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,00 m	2,00 m	65 %
- Parkstreifen	5,00 m	5,00 m	75 %
- Gehweg	2,50 m	2,50 m	75 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	65 %
- unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %
- selbständige Parkplätze	je 1.000 m <sup>2</sup>	je 1.000 m <sup>2</sup>	55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
- Fahrbahn einschl. Randstreifen	9,00 m	8,50 m	45 %
- Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,00 m	2,00 m	45 %
- Parkstreifen	5,00 m	5,00 m	65 %
- Gehweg	2,50 m	2,50 m	65 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	45 %
- unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %
- selbständige Parkplätze	je 1.000 m <sup>2</sup>	je 1.000 m <sup>2</sup>	45 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehend innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
- Fahrbahn einschl. Randstreifen	9,00 m	8,50 m	25 %
- Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,00 m	2,00 m	25 %
- Parkstreifen	5,00 m	5,00 m	55 %

- Gehweg	2,50 m	2,50 m	55 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	35 %
- unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %
- selbständige Parkplätze	je 1.000 m <sup>2</sup>	je 800 m <sup>2</sup>	35 %

4. Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist (Fußgängergeschäftsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
- Fahrbahn einschl. Randstreifen	10,00 m	8,00 m	55 %
- Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	55 %
- Parkstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	55 %
- Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
- unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %
- selbständige Parkplätze	je 1.000 m <sup>2</sup>	je 800 m <sup>2</sup>	45 %

(\*) = Die in den Ziffern 1 bis 4 und I genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter II genannten anrechenbaren Breiten.

- (4) Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straße ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Breite.
- (5) Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn, die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung um die Hälfte.  
Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwandes bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach der Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder im einzelnen Abschnitt mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größere Breite.
- (7) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als

auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Fläche auf die Grundstücke verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB, welche jenseits der hinteren Grundstücksgrenze im Außenbereich gem. § 35 liegen,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie,
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartigen Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.  
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Liegt das gesamte Grundstück im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB, findet die Tiefenbegrenzung keine Anwendung.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen

Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchen-  
grundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauer-  
kleingärten),

g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden  
können.

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich  
die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) aus der festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die  
Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4  
auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die  
nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollge-  
schosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen  
bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und  
solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder  
zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige  
Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für  
Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die  
Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der  
Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhan-  
denen Vollgeschosse.  
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht  
feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt  
durch 2,0 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende  
volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle  
Zahl aufgerundet werden);
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den  
Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber ge-  
werblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder  
vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- e) Erfüllen einzelne Geschosse eines Gebäudes nicht die Voraussetzungen  
eines Vollgeschosses i. S. d. § 2, Abs. 5 ThürBO, so ist die Anzahl der tat-  
sächlichen Geschosse maßgebend, in denen Aufenthaltsräume i. S. d. § 45  
ThürBO vorhanden sind. Dachgeschosse sind nur dann anzurechnen,  
wenn sie über eine Grundfläche von zwei Dritteln der durchschnittlichen  
Höhe der darunterliegenden Geschosse aufweisen.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4  
festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch einen Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
- (9) Bei Grundstücken an drei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen wird der sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Beitrag für die dritte und weitere Erschließungsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Die Ermäßigung gilt generell nicht für mehrfach erschlossene Grundstücke gemäß § 5 (8) a-c.

## **§ 6**

### **Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich die straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 7**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die Parkflächen,
- 7. die Beleuchtung,
- 8. die Entwässerungsanlagen,

9. die unselbständigen Grünanlagen,
10. die selbständigen Parkplätze

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 8**

### **Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Die Stadt Artern kann, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 80 v. H. der voraus-sichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraus-sichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

## **§ 9**

### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsanlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

## **§ 10**

### **Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme oder der Teilmaßnahme, im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Abschnittes, bei der Bildung von Erschließungseinheiten mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 29.11.1993, die 1. Heilung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 19.08.1997, die 2. Heilung der Satzung



über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 17.05.1999 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 07.03.1995 außer Kraft.

Artern, den 15.11.1999

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# **1. Änderung der Satzung der Stadt Artern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

## **Artikel 1**

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Artern vom 01.11.1999 wird wie folgt geändert:

**1.** In § 1, Satz 1, werden die Worte „von denjenigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die Worte „von den Beitragspflichtigen nach 3 9“ ersetzt.

**2.** Paragraf 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angeführt:

Als Grundstücksfläche i. S. d. Ans. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn

b) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortteilen (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufende Linie;

Bei Grundstücken die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartigen Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

c) Im Absatz 7 Buchstabe d werden nach den Worten „ein Vollgeschoss“ die Worte „je Nutzungstiefe“ eingefügt.

d) Absatz 7 Buchstabe e erhält folgende Neufassung:

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO.

Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

**2.** In § 10 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 09.07.2005

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## 2. Änderung der Satzung der Stadt Artern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen ( Straßenausbaubeitragssatzung)

### Artikel 1

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Artern vom 01.11.1999 wird wie folgt geändert:

Paragraf 4, Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Bei öffentlichen Einrichtungen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt (Hauptgeschäftsstraßen), soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
- Fahrbahn einschl. Randstreifen	10,00m	8,00m	55%
- Radweg	je 3,00m	je 3,00m	55%
- Parkstreifen	je 3,00m	je 3,00m	55%
- Gehweg	je 5,00m	je 5,00m	75%
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55%
- unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	55%
- selbständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	je 800 m	45%

Paragraf 4, Nr. 5 wird neu eingefügt

Bei Fußgängergeschäftsstraßen (Hauptgeschäftsstraßen die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
- Straßenfläche einschließlich Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	55%

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 12.10.2010

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.